

Drucks.Nr.: 198 (753)

Datum: 19.02.2019

Vorliegende Abteilung: Planen, Bauen&Liegenschaften Sachbearbeiter: Jö/Ri

Vorlage für die Gemeindevertretung

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Beschluss einer Satzung über den Erlass zur Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“

Erläuterungen

Die Gemeindevertretung hat am 08.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ sowie die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan befindet sich noch im Aufstellungsverfahren, hat also noch keine Rechtsverbindlichkeit erlangt.

Die Verlängerung der Veränderungssperre ist daher erforderlich, um weiterhin zu gewährleisten, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ bis zu dessen Inkraftsetzung keine Nutzungen entstehen, die den städtebaulichen Entwicklungszielen der Gemeinde Höchst i. Odw. nicht entsprechen.

Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Gemeindevertretung soll der Antrag bzw. die Vorlage im zuständigen Ausschuss beraten werden.

Beschlussvorschlag

Zur Sicherung der Planung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ wird gemäß § 14 BauGB die nachfolgende Satzung über den Erlass zur Verlängerung einer Veränderungssperre beschlossen.

IA
R
Ri
W

Vermerke:

Höchst i. Odw., den

- Der Beschlussvorschlag wird genehmigt
- Der Beschlussvorschlag wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
- Der Beschlussvorschlag wird nicht genehmigt
- Eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag wird zurückgestellt

Schriftführer

Satzung

über den Erlass zur Verlängerung einer Veränderungssperre

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst im Odenwald in der Sitzung am beschlossen, die Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde – Beplante Gebiete“ um ein Jahr zu verlängern.

§ 1

Inhalt der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre beinhaltet, dass

1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches (BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst Teile des Ortskerns von Höchst für die bauplanungsrechtliche Festsetzungen aufgrund bestehender Bebauungspläne existieren und für die das städtebauliche Erfordernis einer Steuerung von Vergnügungsstätten besteht. Die genauen Abgrenzungen sind aus nachfolgender Abbildung ersichtlich. Die einbezogenen Flurstücke sind aus den Anlagen „Nord“, „Mitte“ und „Süd“ ersichtlich.

§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt nach Ablauf eines Jahres außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Höchst im Odenwald, den

Der Gemeindevorstand

Bitsch, Bürgermeister

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Vergnügungsstätten Kerngemeinde - Beplante Gebiete“

